Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

24.01.1968 - Nr. 12 Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 12

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 24. Januar 1968

Mittelbare Verschuldung in Bremen und Vorbelastungen der bremischen Haushalte

(Drucksachenabteilung II Nr. 6)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1

Die mittelbare Verschuldung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) hat am 31. Dezember 1966 betragen:

	Millionen DM	In DM je Einwohner
a) Sozialer Wohnungsbau	728,4	972
b) Sonstiges	77,2	102
Zusammen	805,6	1074

Zu 2

Die über das Jahr 1968 hinausgehenden Vorbelastungen der außerordentlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus Rechtsverpflichtungen sind im Abschnitt G des Finanzplanes 1968 bis 1972 mit insgesamt 55,4 Millionen DM für die Jahre 1969 bis 1972 mitgeteilt worden. Sie sind im einzelnen auch in der Anlage 9 zu dem Finanzplan dargestellt.

Zu Lasten der a.o. Haushalte 1968 wurden Bindungsermächtigungen und Vorgriffe von 104,8 Millionen DM genehmigt, die durch entsprechende Ausgabenanschläge in den der Bürgerschaft vorliegenden Entwürfen der a.o. Haushalte 1968 abgedeckt sind. In den Entwürfen der Haushaltsgesetze 1968 sind Bindungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen DM vorgesehen.

Bei den Positionen Ziffer 2 b) bis e) der Anfrage handelt es sich um Maßnahmen, die wegen ihrer besonderen Dringlichkeit bevorzugt in die a.o. Haushalte der kommenden Jahre eingestellt werden müssen. Rechtliche Verpflichtungen können erst eingegangen werden, wenn die Bürgerschaft die entsprechenden Haushaltsansätze beschlossen hat oder wenn im Rahmen der Haushaltsgesetze Bindungsermächtigungen erteilt worden sind.

Carl Schünemann Bremen